

GESELLSCHAFTSVERTRAG
der Stromerzeugung Heiligenhafen GmbH & Co. KG

§ 1
Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

"Stromerzeugung Heiligenhafen GmbH & Co. KG"

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Heiligenhafen.

(3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit eingegangen.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens sind die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb von Einrichtungen und Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung des Gesellschaftszwecks andere Unternehmen zu betreiben, sich an ihnen zu beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe zu erwerben, zu errichten, zu pachten oder als Gesellschaft aufzunehmen.

(3) Werden durch Planungen bzw. sonstige Vorhaben der Gesellschaft die Interessen der Stadt Heiligenhafen berührt, so ist der/die Bürgermeister/in zu unterrichten. Zu diesem Zweck kann der/die Bürgermeister/in von den Geschäftsführern/innen jederzeit Auskunft und Einsicht in die Akten verlangen. Werden durch Planungen bzw. sonstige Vorhaben der Stadt Heiligenhafen die Interessen der Gesellschaft berührt, so steht den Geschäftsführern/innen ein gleiches Informationsrecht gegenüber der Stadt Heiligenhafen zu.

§ 3 **Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Ist das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr, beginnt es mit der Eintragung im Handelsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 4 **Gesellschafter und Einlagen**

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH. Diese leistet keine Kapitaleinlage und erhält keinen Kapitalanteil.
- (2) Einzige Kommanditistin ist die Stadt Heiligenhafen mit einer Kommanditeinlage von 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

§ 5 **Gesellschafterkonten**

- (1) Die Kommanditeinlagen werden auf einem Kapitalkonto I verbucht, das unverändert bleibt und unverzinslich ist.
- (2) Daneben wird für jeden Kommanditisten ein in Soll und Haben unverzinsliches Kapitalkonto II geführt, auf dem gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 nicht entnahmefähige Gewinnanteile gutgeschrieben werden und auf dem der Anteil des Kommanditisten an einem Verlust verbucht wird. Entnahmen zu Lasten dieses Kapitalkontos II sind nicht zulässig.
- (3) Für jeden Gesellschafter wird außerdem ein Darlehenskonto als laufendes Konto geführt. Auf dem Darlehenskonto werden auf den Gesellschafter entfallende entnahmefähige Gewinnanteile gutgeschrieben. Der Gesellschafter kann über sein Guthaben auf dem Darlehenskonto jederzeit verfügen. Entnahmen, durch die ein negativer Saldo entstünde, sind nicht zulässig. Die Darlehenskonten werden mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.

(4) Der die nominelle Erhöhung des Kapitalanteils übersteigende Betrag wird einer gesamthänderisch gebundenen Rücklage der Gesellschaft gutgebracht. Diese Rücklage hat dieselbe Funktion wie die Kapitalrücklage einer Kapitalgesellschaft. Verluste der Gesellschaft sind zunächst aus der Kapitalrücklage der Gesellschaft zu decken. Soweit diese hierzu nicht ausreichen sollte, werden die Verluste mit den Gewinnen der nachfolgenden Jahre ausgeglichen. Entnahmen sind nur aufgrund eines Gesellschaftsbeschlusses möglich.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.
- (2) Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner vertragsmäßigen Mitglieder, der Beschluss der Gesellschafterversammlung der Einstimmigkeit.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat und
- die Gesellschafterversammlung

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH berechtigt und verpflichtet. Sie und ihr/e Geschäftsführer/innen sind für alle Rechtshandlungen, die die GmbH mit oder gegenüber der Gesellschaft vornimmt, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die GmbH hat Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft erforderlich sind.

- (3) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen.
- (4) Die Geschäftsführung ist für die Einhaltung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 107 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zuständig.
- (5) Die Geschäftsführung hat auf geeignete Weise auf die Gleichstellung von Frauen und Männern hinzuwirken. Für die Gesellschaft sind die für die Stadt Heiligenhafen geltenden gleichstellungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Heiligenhafen ist auch zuständig für die Gesellschaft.

§ 9

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Vorschriften des Aktienrechtes über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern:
 - a) dem/der Bürgermeister/in der Stadt Heiligenhafen kraft Amtes,
 - b) je einem weiteren Mitglied der in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen und
 - c) weiteren durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen aus ihrer Mitte entsandten Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Sainte-Laguë-Verfahren) bestellt werden.Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlzeit der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann das Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.
- (5) War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes die Zugehörigkeit zur Stadtvertretung oder zur Verwaltung der Stadt Heiligenhafen bestimmend, endet das Amt mit dem Ausscheiden aus Stadtvertretung oder Verwaltung. Von dieser Bestimmung unberührt bleibt Abs. 3 Satz 2.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden.

- (7) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, entsendet die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen für die restliche Amtszeit eine/n Nachfolger/in.
- (8) Der Hauptausschuss kann den Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.

§ 10

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates **Vergütung der Mitglieder**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in für die in § 9 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Der/Die Stellvertreter/in handelt bei Verhinderung des/der Vorsitzenden. Scheiden der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzungsordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auch dann beschlussfähig ist, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von jeweils 29,00 € monatlich.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stromerzeugung Heiligenhafen GmbH & Co. KG" abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 **Aufgaben des Aufsichtsrates**

- 1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsführung.
- 2) Der/Die Geschäftsführer/in wird vom Aufsichtsrat im vorherigen Einverständnis mit den Gesellschaftern bestellt und abberufen. Abweichend hiervon wird der/die erste Geschäftsführer/in bei Gründung der Gesellschaft durch die Gesellschafterin Stadt Heiligenhafen bestellt. Der Aufsichtsrat kann den/die Geschäftsführer/in von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Aufsichtsrat schließt den Anstellungsvertrag mit dem/der Geschäftsführer/in ab. Er ist ebenso für die Änderung und Ergänzung des Anstellungsvertrages sowie für dessen Kündigung oder anderweitigen Beendigung zuständig.
- 3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Schenkungen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - c) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - d) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - e) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

- 4) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit vorheriger Zustimmung der/des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes selbständig handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 12

Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich durch die Geschäftsführung einzuberufen, wenn 50 % des Stammkapitals verzehrt sind.
- (3) Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt (ordentliche Gesellschafterversammlung), findet spätestens bis Ende des folgenden Geschäftsjahres statt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Wenn kein/e Gesellschafter/in widerspricht, kann auf die Form und Frist verzichtet werden.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Mitglied des Aufsichtsrates.
- (6) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit gefasst. Dabei gewähren je 1.000,00 € Kommanditkapital eine Stimme. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht.
- (7) In folgenden Fällen ist die Zustimmung von mindestens 75 % der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter erforderlich:
- (a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - (b) Erwerb, Veräußerung oder Beendigung einer Beteiligung an einer anderen Gesellschaft;
 - (c) Verschmelzung, Spaltung oder Umwandlung der Rechtsform der Gesellschaft;
 - (d) Einbringung des Vermögens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile davon in ein anderes Unternehmen gegen Gewährung von Anteilen;
 - (e) Veräußerung des Unternehmens der Gesellschaft im Ganzen;
 - (f) Auflösung der Gesellschaft und
 - (g) Veräußerung von Anteilen an der Gesellschaft.

- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) die Auflösung der Gesellschaft,
 - c) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) die Verwendung des Reingewinnes bzw. Vortrag oder Abdeckung eines Bilanzverlustes,
 - f) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - g) die Bestellung und Abberufung der/des Geschäftsführer/s/in/innen,
 - h) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - j) die Festsetzung und die Änderung der privatrechtlichen Tarife,
 - k) die Übernahme neuer Aufgaben,
 - l) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
 - m) die Bestellung von Vertretern/innen in Unternehmen und Beteiligungen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von einem/einer von der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen zu benennenden Vertreter/in wahrgenommen. Der Hauptausschuss/Die Stadt Heiligenhafen weist diese/n an, welche Beschlüsse er/sie in der Gesellschafterversammlung zu fassen hat.

§ 14

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.
- (2) Auf den Wirtschaftsplan finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 15
Jahresabschluss, Geschäftsbericht

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Für die inhaltliche Aufstellung gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des HGB.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes geprüft, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gemäß § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Der Stadt Heiligenhafen und der zuständigen überörtlichen Prüfungsbehörde werden die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt.
- (3) Nach Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/in sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

§ 16
Ergebnisverwendung

- (1) Für die Verteilung von Gewinn und Verlust ist der festgestellte Jahresabschluss maßgeblich.
- (2) Vorab erhält die HVB-Beteiligungsgesellschaft mbH für die Übernahme der persönlichen Haftung einen Betrag in Höhe von 6% ihres Stammkapitals. An dem verbleibenden Ergebnis nehmen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen teil. Die Gewinnanteile der Kommanditisten werden zunächst zum Ausgleich etwaiger negativer Kapitalkonten II verwendet.
- (3) Ein Verlust wird auf die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen verteilt und auf den Kapitalkonten II verbucht. Die GmbH nimmt am Verlust nicht teil.

- (4) Die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander geltende Beteiligung der Kommanditisten an einem Verlust und der Ausschluss der GmbH von einer Verlustteilnahme begründet - auch im Falle der Liquidation - keine Nachschusspflicht der Kommanditisten und lässt die Beschränkung ihrer Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Kommanditeinlage (Haftsumme) unberührt. Ein Anspruch der GmbH gegen die Kommanditisten auf Freistellung von der Inanspruchnahme aus Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Erstattung gezahlter Gesellschaftsschulden besteht nicht.
- (5) Im Verhältnis zwischen den Gesellschaftern ist diese Haftungsvergütung als Aufwand zu behandeln.
- (6) Der Komplementär-GmbH werden auch in Verlustjahren sämtliche Aufwendungen anlässlich der Geschäftsführung einschließlich sämtlicher Geschäftsführer-Vergütungen erstattet.

§ 17 **Gründungsaufwand**

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft. Sie belaufen sich auf 5.000,00 €.

§ 18 **Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit eine Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (2) Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen über die örtliche Bekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Kosten dieses Vertrages trägt die Gesellschaft.
- (2) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen rechtswirksam. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechendes soll gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

§ 20
Inkrafttreten

Dieser Gesellschaftsvertrag tritt am _____ in Kraft.

Joachim Gabriel

Von: Joachim Gabriel
Gesendet: Freitag, 15. August 2014 12:05
An: 'Holger.Hoch@bbh-online.de'
Betreff: AW: Abstimmung weiteres Vorgehen (unser Az. 2886-14)
Anlagen: Anschreiben Stadt 15082014.pdf; Strategiepapier - sw.pdf; Strategiepapier - Anlagen 1 und 2 farbig.pdf; SW 000-01 - Vorlage StV - Vergabeverfahren.pdf

Sehr geehrter Herr Dr. Hoch,

im Anhang finden Sie das Ergebnis meiner „Bemühungen“ mit der Bitte um Kenntnisnahme. Ich gehe davon aus, dass es dazu von den Entscheidungsträgern noch Informationsbedarf gibt und würde dann wieder auf Sie zukommen wollen. Sollten Sie gravierende Unrichtigkeiten feststellen, wäre ich Ihnen für eine Info sehr verbunden. Vielen Dank für Ihr maßgebliche Unterstützung in diesem schwierigen Prozess.

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Gabriel
Werkleiter



Bitte denken Sie an die Umwelt bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.
Please consider the environment before printing this e-mail.

Postanschrift:
Am Jachthafen 4 a, 23774 Heiligenhafen
Postfach 13 45, 23773 Heiligenhafen
Telefon (0 43 62) 50 34 0
Telefax (0 43 62) 50 34 22

Werkleiter: Joachim Gabriel und Manfred Wohnrade

Lieferanschrift:
Am Jachthafen 4 a, 23774 Heiligenhafen

Bankverbindung: Sparkasse Holstein
IBAN: DE 42 2135 2240 0135 8208 35
BIC: NOLADE21HOL

Steuer-Nr. 22 298 17254 USt-IdNr. DE 22 298 12629

e-mail: info@stadtwerke-heiligenhafen.com
Internet: www.stadtwerke-heiligenhafen.com

Von: Holger.Hoch@bbh-online.de [mailto:Holger.Hoch@bbh-online.de]
Gesendet: Donnerstag, 14. August 2014 19:04
An: Joachim Gabriel
Cc: Christian.Theobald@bbh-online.de; eifertinger@bbh-online.de; lanh@bbh-online.de
Betreff: AW: Abstimmung weiteres Vorgehen (unser Az. 2886-14)

Sehr geehrter Herr Gabriel,

ich habe soeben mit meinem Kollegen Herrn Eifertinger über das Strategiepapier gesprochen. Unseres Erachtens ist das Konzept wie dargestellt ein guter Weg. Wichtig wird u.a. insbesondere die Vorbereitung der kommunalaufsichtsrechtlichen Anzeigen nach dem Grundlagenbeschluss im September werden.

Ich würde morgen gerne versuchen Sie anzurufen; dann können wir ggf. auch zusammen mit meinem Kollegen Herrn Lange Ihre Frage zum Pachtentgelt besprechen.

Joachim Gabriel

Von: Joachim Gabriel
Gesendet: Freitag, 15. August 2014 12:03
An: 'Schroeder, Olaf'
Betreff: AW: Vertragsmuster
Anlagen: Anschreiben Stadt 15082014.pdf; Strategiepapier - sw.pdf; Strategiepapier - Anlagen 1 und 2 farbig.pdf; SW 000-01 - Vorlage StV - Vergabeverfahren.pdf

Sehr geehrter Herr Schroeder,

im Anhang finden Sie das Ergebnis meiner „Bemühungen“ mit der Bitte um Kenntnisnahme. Ich gehe davon aus, dass es dazu von den Entscheidungsträgern noch Informationsbedarf gibt und würde dann wieder auf Sie zukommen wollen. Sollten Sie gravierende Unrichtigkeiten feststellen, wäre ich Ihnen für eine Info sehr verbunden. Vielen Dank für Ihr maßgebliche Unterstützung in diesem schwierigen Prozess.

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Gabriel
Verkleiter



Bitte denken Sie an die Umwelt bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.
Please consider the environment before printing this e-mail.

Postanschrift:
Am Jachthafen 4 a, 23774 Heiligenhafen
Postfach 13 45, 23773 Heiligenhafen
Telefon (0 43 62) 50 34 0
Telefax (0 43 62) 50 34 22

Werkleiter: Joachim Gabriel und Manfred Wohnrade

Lieferanschrift:
Am Jachthafen 4 a, 23774 Heiligenhafen

Bankverbindung: Sparkasse Holstein
IBAN: DE 42 2135 2240 0135 8208 35
BIC: NOLADE21HOL

Steuer-Nr. 22 298 17254 USt-IdNr. DE 22 298 12629

e-mail: info@stadtwerke-heiligenhafen.com
Internet: www.stadtwerke-heiligenhafen.com

Von: Schroeder, Olaf [<mailto:Olaf.Schroeder@bdo.de>]
Gesendet: Donnerstag, 14. August 2014 16:44
An: Joachim Gabriel
Betreff: Vertragsmuster

Sehr geehrter Herr Gabriel,

anliegend erhalten Sie wie besprochen Vertragsmuster für eine GmbH & Co. KG, eine GmbH und eine GmbH (kurzer Vertrag bei nur einem Gesellschafter). Die Vertragsmuster enthalten die wesentlichen Regelungen, die jedoch teilweise fakultativ sind.

Sollten sich Ihrerseits Fragen zu den Vertragsmustern oder zu den Regelungen, die Sie in die Vertragsentwürfe für die geplanten neuen Gesellschaften aufnehmen sollten, so stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Präambel:

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 106 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 6 Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom folgende Betriebssatzung erlassen:

Neben dieser Betriebssatzung gelten vorrangig insbesondere die GO und die EigVO.

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Strom-, Gas-, Wärme-, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Telekommunikation, Hafenbetrieb der Stadt Neustadt in Holstein und Betreuung öffentlicher Parkplätze bilden einen Eigenbetrieb.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist
 - Betrieb der Netze für Strom, Gas, Wärme, Wasser und Telekommunikation,
 - Mess- und Zählerwesen,
 - Versorgung mit Strom, Gas, Wärme und Wasser,
 - Ableitung und Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser,
 - Durchführung des Hafen- und Umschlagbetriebes,
 - Einrichten und Betreiben von öffentlichen Parkplätzen,
 - Dienstleistungen.

Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.

- (3) Die Stadt kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Stadt beauftragen.
- (4) Zu den in Abs. 2 genannten Geschäftsfeldern können Gesellschaften gegründet, Beteiligungen an Gesellschaften erworben oder Kooperationen eingegangen werden.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Neustadt in Holstein".

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 6.000.000,00 €.

§ 4 Organisation des Eigenbetriebes

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Dienstanweisung.
- (2) Die Werkleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.
- (3) Der Eigenbetrieb wendet die doppelte kaufmännische Buchführung an.
§ 28 EigVO findet keine Anwendung.

Betriebssatzung für die Stadtwerke Norderstedt

vom 26.02.1998 in der Fassung des 1.-5. Nachtrages

Aufgrund der §§ 4, 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl Schleswig-Holstein S. 529), geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GVOBl Schleswig-Holstein S. 147) in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1986 (GVOBl Schleswig-Holstein 1987, S. 11), geändert durch Landesverordnung vom 07.05.1996 (GVOBl Schleswig-Holstein 1996, S. 460), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 24.02.1998 folgende Betriebssatzung erlassen:¹

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Elektrizitäts-, Telekommunikations-, Gas-, Fernwärme-, Wasser- u. Verkehrsbetriebe sowie das Hallen u. Freibad und der Betrieb der Anlagen des Stadtpark Norderstedt bilden einen einheitlichen Eigenbetrieb.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- u. Nebenbetriebe ist die **Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität**, Telekommunikation, Gas, Fernwärme u. Wasser, die Bereitstellung öffentlicher Verkehrsmittel sowie der Betrieb des Hallen- u. Freibades und der Anlagen des Stadtparks Norderstedt inklusive der Durchführung einer Landesgartenschau. Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben. Die Stadtwerke dürfen auch ingenieurtechnische- und Datenverarbeitungsaufgaben sowie Aufgaben des Gebäudemanagements für andere übernehmen, sofern und soweit dies nicht den Interessen der Stadt widerspricht. Die Stadt kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer, Betriebe beauftragen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Norderstedt".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 4.857.300,00 €.

§ 4

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus drei Mitgliedern, einem Werkleiter Finanzen, einem Werkleiter Vertrieb und Kommunikation sowie einem Werkleiter Netze und Technik. Aus dem Kreis der Werkleiter wird ein Erster Werkleiter, der für die Unternehmensstrategie verantwortlich ist, bestellt.
Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Erste Werkleiter.

¹ Präambel der Ursprungssatzung
Textstand: 5. Nachtragssatzung
In-Kraft-Treten: 01.02.2009



BETRIEBSSATZUNG **der Stadtwerke Elmshorn**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl. Holst. S. 529 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 38), in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 29.12.1986 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 11 / 1987), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.06.1998 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 210), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 08.11.2001 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Die Stadtwerke Elmshorn einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenbetriebe bilden einen einheitlichen Eigenbetrieb der Stadt Elmshorn.

(2) Gegenstand des Eigenbetriebes sind die Erzeugung und Bereitstellung von Dienstleistungen und Produkten, die unter weitestgehender Schonung der Ressourcen erzeugt und bereitgestellt werden.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Aufgaben:

- a) die Gewinnung und / oder Bereitstellung von Elektrizität, Gas, Wasser sowie Wärme im Versorgungsgebiet,
- b) die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Ziel der sparsamen Verwendung von Energie und Wasser,
- c) die Unterstützung und Verbreitung von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien (Solarenergie, Wasserkraft, Windkraft, Biogas) und Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung,
- d) die Unterstützung von Maßnahmen der Kundinnen und Kunden zur Reduzierung von energiebedingten CO₂-Emissionen. Art und Umfang dieser Unterstützung regeln gesonderte Richtlinien.

(3) Weitere Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Unterhaltung und Verkehrsförderung des Hafens sowie der Betrieb des Hallen- und Freibades.

(4) Der Betrieb kann weitere, seinen Betriebszweck fördernde Geschäfte betreiben.
Die Stadt kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Stadt, beauftragen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Elmshorn“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 10.226.000 EUR.

§ 4

Leitung der Stadtwerke

(1) Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin (Direktorin) oder einem Werkleiter (Direktor).

Betriebssatzung der Stadtwerke der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005, 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I 2007, 757) in Verbindung mit § 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I 1989, 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I, 2005, 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe am 08. Oktober 2009 folgende Betriebssatzung der Stadtwerke Bad Homburg v.d.Höhe beschlossen:

§ 1¹

Gegenstand des Eigenbetriebes

- 1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung mit Energie und Wasser innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe sowie der Betrieb des Seedammbades.
- 2) ²Der Eigenbetrieb ist in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden - (z.B. Beiträgen, Gebühren, Kostenerstattungen), Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Stadtwerke Bad Homburg v.d.Höhe.

§ 3

Leitung des Eigenbetriebes

- 1) Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebs einen oder mehrere Betriebsleiter. Die Betriebsleiter führen die Bezeichnung "Direktor" mit einem den Aufgabenbereich kennzeichnenden Zusatz.
Sind mehrere Betriebsleiter bestellt, erfolgt die Aufgabenverteilung unter ihnen durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Magistrats bedarf. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet auf Antrag eines Betriebsleiters der Oberbürgermeister.
- 2) ³Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 EigBGes. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen sowie der Abschluss von

¹ Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 8.10.2009, öffentlich bekannt gemacht am 9.11.2009 in FR und am 7.11.2009 in TZ

² Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2011, öffentlich bekannt gemacht am 16.01.2012 in TZ und FR

³ Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2011, öffentlich bekannt gemacht am 16.01.2012 in TZ und FR

**Gesellschaftsvertrag
der Gesellschaft mit beschränkter Haftung
unter der Firma Stadtwerke Emsdetten GmbH
in der Fassung vom 09.05.2006**

**§ 1
Rechtsform und Firma**

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma „Stadtwerke Emsdetten GmbH“.

**§ 2
Sitz der Gesellschaft**

Sitz der Gesellschaft ist Emsdetten.

**§ 3
Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung, die Gewinnung, der Bezug und Verkauf, der Transport und die Verteilung von Strom, Gas, Wärme und Wasser und dazugehörige ähnliche Geschäfte sowie der Betrieb von Hallen- und Freibädern und Parkhäusern. Die Gesellschaft kann weitere Aufgaben der Ver- und Entsorgung sowie Dienstleistungen, insbesondere ihr von der Stadt Emsdetten übertragene Aufgaben wahrnehmen.
2. Die Gesellschaft soll sich dabei – unter Beachtung der ihr obliegenden Wirtschaftlichkeitsgrundsätze und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten – auch um Maßnahmen der rationellen Energie- und Wasserverwendung und -einsparung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien bemühen und die Kunden zur rationellen Verwendung von Energie und Wasser beraten.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck erreicht und gefördert werden kann. Dazu gehören insbesondere Dienstleistungen im Bereich des Mess- und Zählerwesens sowie zur Bereitstellung und zum laufenden Betrieb von Energieversorgungsanlagen gegenüber den Kunden.

Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilf- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.

**§ 4
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachung**

1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die nach gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Darüber hinaus sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes örtlich nach § 4 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung NW bekannt zu

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH;

hier: Gesellschaftszweck

Vfg.

1. Vermerk:

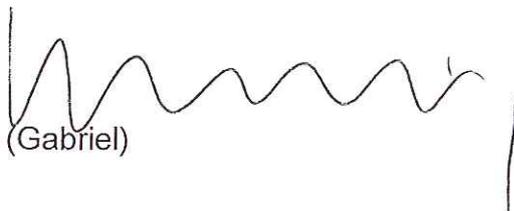
Ich habe heute ein Telefonat mit der Werkleiterin der Stadtwerke Neustadt, Frau Litzka, geführt. Die Stadtwerke Neustadt sind als Eigenbetrieb an der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH beteiligt.

Frau Litzka empfahl den Gesellschaftszweck der für Heiligenhafen ins Auge gefassten Netzgesellschaft Stadtwerke Heiligenhafen GmbH unmittelbar von Anfang an nicht nur auf die Stromverteilung sondern auch auf den Stromvertrieb auszurichten. Da für die Beteiligung ein versierter Partner gesucht wird, der auch Erfahrungen im Bereich Stromvertrieb hat, ergeben sich in dieser Hinsicht für die Stadt Heiligenhafen keine unkalkulierbaren Haftungsrisiken.

Im Übrigen empfahl Frau Litzka für die Stadtwerke Heiligenhafen GmbH auf jeden Fall auf rollierende Positionen bei der Geschäftsführung und dem Prokuristen zu verzichten.

2. Wvl.: Sofort

Heiligenhafen, den 25.08.2014



(Gabriel)

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung lautet „Stadtwerke Heiligenhafen GmbH“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Heiligenhafen.

§ 2 Gegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die sparsame, umweltschonende, wirtschaftliche und sichere Energieversorgung durch den Betrieb eines Netzes für Strom und die Versorgung mit Strom im Stadtgebiet von Heiligenhafen.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: Euro fünf- undzwanzigtausend)

(2) Alleingesellschafterin ist die Stadt Heiligenhafen.

(3) Die Stammeinlage nach Abs. 1 ist in Geld zu erbringen. Sie ist in Höhe von 12.500 EUR sofort einzuzahlen. Der Rest wird mit der Einzahlungsaufforderung seitens der Gesellschaft fällig.

§ 4 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat und

Stadtwerke Heiligenhafen – c/o HVB GmbH & Co. KG – Am Jachthafen 4 a – 23774 Heiligenhafen

Stadt Heiligenhafen
Fachbereich 3 – Finanzen, Steuern, Abgaben

Durch Hauspost

und

Fraktion der CDU in der Stadtvertretung
Fraktion der SPD in der Stadtvertretung
Fraktion der BfH in der Stadtvertretung
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Stadtvertretung
Herrn Dr. Baecker als Einzelvertreter

Postanschrift:
Am Jachthafen 4 a, 23774 Heiligenhafen
Postfach 13 45, 23773 Heiligenhafen
Telefon (0 43 62) 50 34 0
Telefax (0 43 62) 50 34 22

Werkleiter: Joachim Gabriel und Manfred Wohnrade

Lieferanschrift:
Am Jachthafen 4 a, 23774 Heiligenhafen

Bankverbindung: Sparkasse Holstein
BLZ: 213 522 40, Nr. 135.820.835
IBAN: DE 42 2135 2240 0135 8208 35
BIC: NOLADE21HOL

Steuer-Nr. 22 298 17254 USt-IdNr. DE 22 298 12629

e-mail: info@stadtwerke-heiligenhafen.com
Internet: www.stadtwerke-heiligenhafen.com

Geschäftszeichen	Auskunft erteilt	e-mail	☎ 50 34	Datum
000-01	Herr Gabriel	j.gabriel@hvbkg.de	0	29.08.2014/Ve.

Durchführung eines erneuten Verfahrens zur Vergabe der Stromnetzkonzession im Stadtgebiet von Heiligenhafen;

hier: Beschlussfassung der Stadtvertretung über das weitere Vorgehen

Unser Schreiben vom 15.08.2014

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich in obiger Angelegenheit auf die mit Schreiben vom 15. August 2014 übersandten Unterlagen und hier insbesondere auf den Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH (Anlage 2).

In § 2 des Gesellschaftsvertrages ist als Gegenstand des Unternehmens die sparsame, umweltschonende, wirtschaftliche und sichere Energieversorgung durch eine Stromverteilung im Stadtgebiet von Heiligenhafen beschrieben.

Meine weiteren in der Zwischenzeit geführten Gespräche mit anderen Stadtwerken auf kommunaler Ebene lassen es für zweckmäßig erscheinen, den Gesellschaftszweck der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH neben der Stromverteilung auch auf den Stromvertrieb auszudehnen.

Durch die erforderliche und auch beabsichtigte Beteiligung eines versierten Partners an der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH lässt sich durch diese Änderung des Gesellschaftsvertrages die Option auf ein weiteres Geschäftsfeld offenhalten. Dazu wurde uns ausdrücklich angeraten.

Ich habe den Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH im § 2 entsprechend geändert und füge diese Änderung in der Anlage mit der Bitte um Austausch gegen die Ihnen mit Schreiben vom 15. August 2014 übersandte Unterlage bei.

Für weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe für heute

mit freundlichen Grüßen



(Gabriel)
Geschäftsführer

Anlage:

Seite 1 Entwurf Gesellschaftsvertrag Stadtwerke GmbH

2. Zum Vorgang

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Heiligenhafen GmbH

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung lautet „Stadtwerke Heiligenhafen GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Heiligenhafen.

§ 2 Gegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die sparsame, umweltschonende, wirtschaftliche und sichere Energieversorgung durch den Betrieb eines Netzes für Strom und die Versorgung mit Strom im Stadtgebiet von Heiligenhafen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: Euro fünf- undzwanzigtausend)
- (2) Alleingesellschafterin ist die Stadt Heiligenhafen.
- (3) Die Stammeinlage nach Abs. 1 ist in Geld zu erbringen. Sie ist in Höhe von 12.500 EUR sofort einzuzahlen. Der Rest wird mit der Einzahlungsaufforderung seitens der Gesellschaft fällig.

§ 4 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat und